

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragspartner

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen dem Veranstaltungsservice Jandt (Inhaber Christian Jandt) und den Vertragspartnern [Kunden].

§ 2 Vertrag

Verträge zwischen dem Veranstaltungsservice Jandt und seinen Kunden entstehen durch die Annahme eines schriftlichen Angebotes, mündliche Absprache oder einem schriftlichen Vertrag.

§ 3 Mietpreis

Der Mietpreis versteht sich bei Selbstabholung in der Bergener Str. 2 in 29320 Südheide. Eine Lieferung, Auf- und Abbauservice müssen gesondert vereinbart werden. Bei den Zelten ist die Lieferung sowie der Auf- und Abbau bereits im Preis enthalten (bis 10km um Bergener Str. 2; 29320 Hermannsburg nach Google Maps). Jeder weitere Kilometer wird mit 2,00 € in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflichten des Mieters/ Auftraggebers/ Veranstalters

- Der Vertragspartner/Auftragsgeber/Veranstalter hat für einen geeigneten Stromanschluss im Umkreis von 10 Metern nach den neuesten Verordnungen des VDE zu sorgen.
- Eventuell notwendige Genehmigungen für den Auf- und Abbau, sowie zur Benutzung des Stellplatzes und die Benutzung von Erdnägeln zur Befestigung (z.B. bei Teer- oder Pflasterflächen) obliegen dem Mieter.
- Der Mieter sorgt für einen hindernisfreien und entsprechend ebenen Stellplatz für das Festzelt.
- Die Zu- und Abfahrtswege, sowie das Baustellengelände müssen für Fahrzeuge bis 7,5 t Nutzlast befahrbar sein.
- Eine Zeltabnahme für fliegende Bauten ist ab einer überdachten Fläche ab 75 m² durch die untere Baubehörde des Landkreises erforderlich und vom Mieter zu beantragen.
- Der Mieter haftet für eventuelle auftretende Schäden und hierdurch entstehende Folgekosten durch notwendige Bohr- und Ankerlöcher im Bereich des Festzeltstellplatzes.
- Dem Mieter ist bekannt, dass bei Errichtung des Zeltes bis zu 0,80 m lange Erdnägeln in den Untergrund eingeschlagen werden müssen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an Leitungen, Rohre etc. nicht entstehen. Der Vermieter haftet auf keinem Fall für Schäden, die durch Beschädigungen an Leitungen, Rohre etc. beim Einschlagen der Erdnägeln entstehen.
- Der Mieter übernimmt nach Aufstellung durch Überprüfung mit dem Vermieter die Mietgegenstände. Eventuelle bekannte oder sichtbare Mängel und Schäden werden hierbei schriftlich im Lieferschein festgehalten.
- Der Mieter darf an dem Zustand des ihm übertragenen Zeltes keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
- Der Mieter hat bei Sturm sämtliche Außeneingänge zu schließen.
- Elektrische Installationen wie Beleuchtungen, Stromkasten etc. müssen von einem Fachmann nach elektrischen Richtlinien montiert werden.
- Das Zeltgerüst darf nicht – insbesondere nicht für schwere Lasten – als Aufhängevorrichtung genutzt werden.
- Der Anstrich von Gerüstteilen und Böden ist nicht gestattet. Klebereste von Werbemitteln oder ähnliches hat der Mieter vor Rückgabe zu entfernen. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter.
- Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht.
- Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen bzw. die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst einzuleiten.

§ 5 Recht und Pflichten des Vermieters

- Der Vermieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände bei Übergabe.
- Der Vermieter übernimmt die Zelte vor dem Abbau durch Überprüfung mit dem Mieter. Eventuelle neue Mängel und Schäden werden hierbei schriftlich festgehalten.

§ 6 Allgemeines

- Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Alle Versicherungen (Feuer- und Elementarschaden, Unfall, Haftpflicht, Diebstahl) sind Sache des Mieters.
- Für Unfälle wird jede Haftung durch den Vermieter abgelehnt.
- Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schwitzwasser, die an den vom Mieter oder einem Dritten im Zelt eingelagerten Sachen entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf. Die Zelte sind nicht für Eis/Schneelast berechnet. Aufkommender Schnee oder Eis ist vom Mieter durch Beheizen des Zeltes zu entfernen.
- Von dem Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses ist der jeweilige Vertragspartner sofort zu informieren.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung

Ein Rücktritt seitens des Kunden ist möglich, jedoch werden Stornokosten wie folgt berechnet:

Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung: 30 % der vereinbarten Gesamtsumme

Rücktritt bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Gesamtsumme

Rücktritt unter 14 Tagen vor der Veranstaltung: 100 % der vereinbarten Gesamtsumme

Ausnahmen:

Sollte es nach Absagen einer Veranstaltung durch den Kunden zu einem Auftrag an einem anderen Termin kommen, werden die Stornokosten gesondert geregelt.

Ein Rücktritt seitens des Veranstaltungsservice Jandt ist möglich durch:

- technisch bedingte Ausfälle,
- andere wichtige Gründe,
- Krankheit, Unfall, Tod.

In diesen Fällen wird versucht ein Ersatz zu gleichen Konditionen wie vereinbart

zu stellen. Der Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung hat so frühzeitig wie möglich schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Haftung

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch den Veranstaltungsservice Jandt verursacht worden ist. Für Schäden an Equipment vom Veranstaltungsservice Jandt, die während einer Veranstaltung durch Gäste verursacht werden, haftet der Veranstalter. Sofern der Veranstaltungsservice Jandt durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände und äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Veranstalter, Stromausfall- oder Stromschwankungen etc.) die vereinbarten Leistungen erbringen kann, hat der Kunde kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz, kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung.

§ 9 Zahlungen

Zahlungen sind ohne Abzug und ausschließlich an den Veranstaltungsservice Jandt direkt vorzunehmen, folgende Zahlungsarten werden akzeptiert und vorab vertraglich festgehalten:

- a) Barzahlung vor / während / am unmittelbaren Ende einer Veranstaltung.
- b) Überweisung

§ 10 GEMA-Gebühren

Alle anfälligen Gebühren für die GEMA werden vom Veranstalter getragen und direkt an die GEMA abgeführt.

§ 11 Liefergebühren

Bei einer vereinbarten Lieferung sind im Lieferzuschlag die Kosten für die Anlieferung sowie die Abholung enthalten. Der Transportpreis bezieht sich auf die ebenerdige Anlieferung und Abholung hinter die erste verschließbare Tür. Der Auf- und Abbau sowie das Verteilen und Einsammeln der Mietgegenstände sind nicht im Mietpreis enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich in diesem Mietvertrag festgehalten sind. Der Veranstaltungsservice Jandt berechnet für das Transportieren der Mietgegenstände über Treppen und nicht befahrbare Flächen pro angefangene Stunde und Mitarbeiter ab Euro 25,00. Die Zu- und Abfahrtswege, sowie das Baustellengelände müssen bei der Anmietung von Zelten für Fahrzeuge bis 7,5 t Nutzlast befahrbar sein. Im Falle eines hieraus resultierenden Mehraufwandes behalten wir uns ebenfalls vor, den zusätzlichen Aufwand pro angefangene Stunde und Mitarbeiter ab Euro 25,00 in Rechnung zu stellen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Südheide

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.